

Anlage 2

zu Nummer 7.1 der Richtlinie des Ministeriums der Justiz zur Förderung von Erstausbildungen und vorberuflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg im Zeitraum vom 1. April 2021 bis 30. Juni 2022

1 Ergänzende Vorgaben für die Erstellung des mit dem Antrag einzureichenden Konzepts

Das einzureichende Konzept soll 10 Seiten (ohne Anlagen) möglichst nicht überschreiten und ist mit folgender Gliederung einzureichen:

1.1 Anforderungen an den Träger

1.1.1 Trägereignung

1.1.1.1 Darstellung der Antragstellerin oder des Antragstellers (Profil, Ziele, Anzahl der Mitarbeiter)

1.1.1.2 Beschreibung bisheriger Trägererfahrungen mit der Umsetzung des Fördertatbestandes in einer Justizvollzugsanstalt

1.1.2 Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals

- Angaben zum quantitativen Personaleinsatz mit Begründung

1.2 Aussagen zur Projektumsetzung

1.2.1 Allgemeine Anforderungen

1.2.1.1 Anwendung der Standards für die Bildungsarbeit im Brandenburger Justizvollzug durch konkrete Darstellung der einzelnen Kompetenzen an vier Beispielen, die aus den verschiedenen Lernfeldern, Modulen oder Qualifizierungsbausteinen der Maßnahme auszuwählen sind. Soweit möglich sind alle Berufsfelder bei der Auswahl zu berücksichtigen. Hierfür ist Anlage 3 zu verwenden.

1.2.1.2 Angaben zur Zusammenarbeit des Ausbildungspersonals einschließlich Lehrkraft und Sozialpädagogin oder Sozialpädagogen sowie Bildungsbegleiterin oder Bildungsbegleiter für Förderungen nach Nummer 2.3 der Richtlinie mit den Fachkräften des Justizvollzuges und den am pädagogischen Übergangmanagement Mitwirkenden

1.2.1.3 Darstellung, wie die geschlechtsspezifische Sozialisation und das daraus resultierende Rollenverhalten im Rahmen der Maßnahmen bearbeitet werden soll

1.2.1.4 Angaben, wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderungen integriert werden können und mit daraus entstehenden Problemen und Konflikten umgegangen werden soll

1.2.1.5 Angaben, wie im Rahmen der Maßnahme einer Diskriminierung von Minderheiten entgegengetreten werden kann

1.2.1.6 Maßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins

1.2.1.7 Angaben zur Umsetzung des flexiblen Maßnahmeeinstiegs (für Förderung nach den Nummern 2.2 und 2.3 der Richtlinie)

1.2.1.8 Einsatz der elis-Lernplattform

1.2.2 Spezifische Anforderungen für Förderungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 der Richtlinie

- Ausweisung von anerkannten Qualifizierungsbausteinen, Teilqualifikationen und Ausbildungsmodulen

1.2.3 Spezifische Anforderungen für Förderungen nach Nummer 2.3 der Richtlinie

1.2.3.1 Darstellung der Verknüpfung von Theorie und Praxis bei den schulischen Lernanteilen anhand von drei Beispielen aus den Ausbildungsinhalten der Maßnahme

1.2.3.2 Vorlage eines Curriculums für schulische Alltagskompetenzen für die Maßnahmen der Nummern 6 und 7 in der Tabelle der Anlage 1

2 Bewertung des Konzepts durch das Ministerium der Justiz

2.1 Fiskalische und personelle Bewertung

Eine Überschreitung der aufgeführten Stundensätze und die Unterschreitung der Personaleinsatzzahlen führt zum Ausschluss des Antrags.

2.2 Fachliche Bewertung

Nummer der Anlage 2	Kriterien	maximal zu vergebende Punkte
1.1	Anforderungen an die Maßnahmeträgerin oder den Maßnahmeträger	
1.1.1	Trägereignung	
1.1.1.1	Darstellung der Antragstellerin oder des Antragstellers (Profil, Ziele, Anzahl der Mitarbeiter)	1
1.1.1.2	Beschreibung bisheriger Trägererfahrungen mit der Umsetzung des Fördertatbestandes in einer Justizvollzugsanstalt	2
1.2	Aussagen zur Projektumsetzung (Gesamtpunktzahl 30 Punkte; mindestens 19 Punkte für Förderung)	
1.2.1	Allgemeine Anforderungen	
1.2.1.1	Anwendung der Standards für die Bildungsarbeit im Brandenburger Justizvollzug durch konkrete Darstellung der einzelnen Kompetenzen an vier Beispielen	16
1.2.1.2	Angaben zur Zusammenarbeit des Ausbildungspersonals einschließlich Lehrkraft und Sozialpädagogin oder Sozialpädagogen sowie Bildungsbegleiterin oder Bildungsbegleiter für Förderungen nach Nummer 2.3 der Richtlinie mit den Fachkräften des Justizvollzuges und den am pädagogischen Übergangmanagement Mitwirkenden	5
1.2.1.3	Darstellung, wie die geschlechtsspezifische Sozialisation und das daraus resultierende Rollenverhalten im Rahmen der Maßnahmen bearbeitet werden soll	1
1.2.1.4	Angaben, wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderungen integriert werden können und mit daraus entstehenden Problemen und Konflikten umgegangen werden soll	1
1.2.1.5	Angaben, wie im Rahmen der Maßnahme einer Diskriminierung von Minderheiten entgegengetreten werden kann	1
1.2.1.6	Maßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins	1
1.2.1.7	Angaben zur Umsetzung des flexiblen Maßnahmeeinstiegs (für Förderungen nach den Nummern 2.2 und 2.3 der Richtlinie)	2
1.2.1.8	Einsatz der elis-Lernplattform	1
1.2.2	Spezifische Anforderungen für Förderungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 der Richtlinie	
	Ausweisung von anerkannten Qualifizierungsbausteinen, Teilqualifikationen und Ausbildungsmodulen (für Förderungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 der Richtlinie)	1
1.2.3	Spezifische Anforderungen für Förderungen nach Nummer 2.3 der Richtlinie	
1.2.3.1	Darstellung der Verknüpfung von Theorie und Praxis bei den schulischen Lernanteilen anhand von drei Beispielen aus den Ausbildungsinhalten der Maßnahme (für Förderungen nach Nummer 2.3 der Richtlinie)	3
1.2.3.2	Vorlage eines Curriculums für schulische Alltagskompetenzen für die Maßnahmen der Nummern 6 und 7 in der Tabelle der Anlage 1	4

Der Bewertungsmaßstab wird wie folgt festgelegt:

sehr gut:	100 bis 85 Prozent
gut:	84 bis 70 Prozent
befriedigend:	69 bis 55 Prozent
ausreichend:	54 bis 40 Prozent
mangelhaft:	39 bis 20 Prozent
ungenügend:	unter 20 Prozent.

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die mindestens mit befriedigend (55 Prozent der möglichen Punkte) bewertet wurden und bei denen das Kriterium der Anwendung der Standards (Tabelle Nummer 1.2.1.1) mindestens mit acht Punkten bewertet wurde.